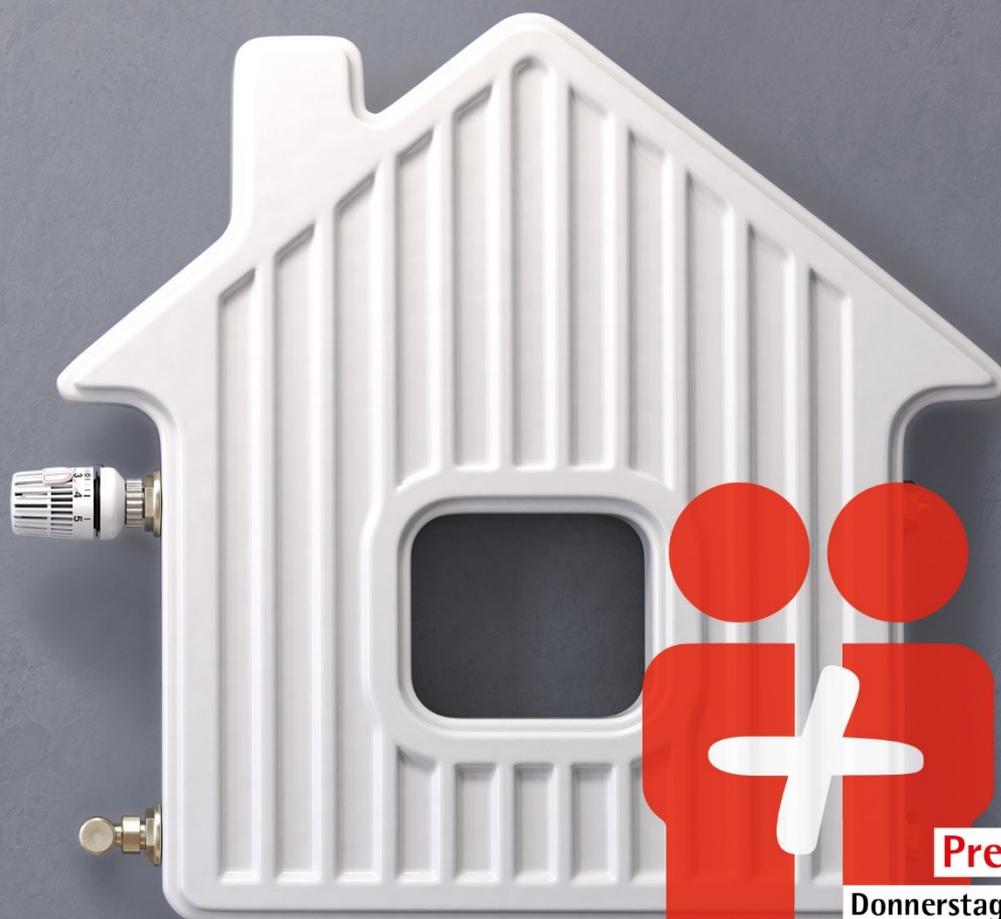




Vorarlberg
unser Land



Pressekonferenz

Donnerstag, 5. Oktober 2023

Landeshauptmann Markus Wallner

Landesrätin Katharina Wiesflecker

(Sozialreferentin der Vorarlberger Landesregierung)

Titelbild: ©Maksym Yemelyanov - stock.adobe.com

**Wohn- und Heizkostenzuschuss 2023/2024:
Mehr Entlastung für mehr Haushalte**

Wohn- und Heizkostenzuschuss 2023/2024: Mehr Entlastung für mehr Haushalte

Angesichts der hohen Wohn- und Energiekosten erhöht das Land Vorarlberg den bisherigen Heizkostenzuschuss von 330 Euro auf 500 Euro. Der Wohn- und Heizkostenzuschuss 2023/24 wird ab 16. Oktober 2023 möglichst unbürokratisch überwiesen bzw. ausbezahlt, teilen Landeshauptmann Markus Wallner und Soziallandesrätin Katharina Wiesflecker mit. Die Ausbezahlung bzw. Überweisung soll über die Vorarlberger Gemeinden abgewickelt werden. Jene Haushalte/Personen, die im Frühjahr 2023 den Heizkostenzuschuss PLUS erhalten haben, müssen keinen weiteren Antrag für den Bezug des Wohn- und Heizkostenzuschusses 2023/2024 stellen. Bis zu 40.000 Vorarlberger Haushalte können von diesem erhöhten Zuschuss profitieren.

„Die Erhöhung des Heizkostenzuschusses ist neben weiteren Verbesserungen – beim Familienzuschuss, bei der Wohnbeihilfe und bei den Kinderrichtsätzen der Sozialhilfe – ein wichtiger Bestandteil unserer Maßnahmen zur Abfederung der Teuerung. Die hohen Energiepreise setzen einen großen Teil der Haushalte bis hinein in die Mittelschicht unter Druck, umso wichtiger ist es, mit dem Wohn- und Heizkostenzuschuss eine zusätzliche Entlastung zu bieten“, betont Landeshauptmann Wallner.

„Der Wohn- und Heizkostenzuschuss ist eine wichtige ergänzende Sozialleistung, mit der wir vor allem älteren Menschen mit niedriger Pension sowie Wohnbeihilfe- und Sozialhilfebeziehenden unter die Arme greifen. Vom Wohn- und Heizkostenzuschuss sollen darüber hinaus vor allem die von der Teuerung besonders betroffenen Alleinerziehenden-Haushalte profitieren“, erläutert Landesrätin Wiesflecker.

Landeshauptmann Wallner dazu: „Unser erklärtes Ziel ist es, dass der Wohn- und Heizkostenzuschuss möglichst zeitnah und unkompliziert bei den bezugsberechtigten Haushalten ankommt. Deshalb greifen wir bei der Abwicklung im Wesentlichen auf die bestehenden Strukturen des bestens bewährten Heizkostenzuschusses des Landes zurück.“

Der Heizkostenzuschuss PLUS wurde von den Gemeinden im Förderzeitraum vom 06. März bis 31. Mai 2023 abgewickelt. Insgesamt erhielten 29.092 Vorarlberger Haushalte diesen Zuschuss in Höhe von 330 Euro. Der Mittelaufwand betrug in Summe gut 9,6 Millionen Euro. Da der Bund insgesamt rund 19 Millionen Euro zur Verfügung gestellt hat, stehen für das Jahr 2023 weitere 9,6 Millionen Euro zur Abfederung gestiegener Wohn- und Heizkosten zur Verfügung. Der Bund hat weitere ca. 10 Millionen Euro für Zuschüsse an natürliche Personen zur Bestreitung gestiegener Wohnkosten zur Verfügung gestellt. Insgesamt steht dem Land Vorarlberg somit für das Jahr 2023 ein Mittelvolumen von ca. 19,6 Millionen Euro zur Verfügung. „Diese werden wir

jetzt gezielt für den Wohn- und Heizkostenzuschuss einsetzen“, führen Wallner und Wiesflecker aus.

Erklärtes Ziel der Vorarlberger Landesregierung ist es, dass der Zuschuss zur Abfederung der krisenbedingten Mehrbedarfe im Zusammenhang mit Wohn- und Heizkosten möglichst zeitnah und unkompliziert bei Privathaushalten mit niedrigen bis mittleren Einkommen ankommen soll. Daher ist beabsichtigt im Wesentlichen auf die bestehenden Strukturen des im Frühjahr 2023 abgewickelten Heizkostenzuschusses PLUS sowie des bewährten Heizkostenzuschusses des Landes Vorarlberg aufzusetzen beziehungsweise zurückzugreifen.

Unkomplizierte Abwicklung über die Gemeinden

Der Vollzug des Wohn- und Heizkostenzuschusses 2023/2024 wird auf Antrag über die Vorarlberger Gemeinden abgewickelt. Er kann von 16. Oktober 2023 bis 16. Februar 2024 beantragt werden. Der Einfachheit halber müssen jene Haushalte/Personen, die im Frühjahr 2023 den Heizkostenzuschuss PLUS erhalten haben, keinen weiteren Antrag für den Bezug des Wohn- und Heizkostenzuschusses 2023/2024 stellen. In diesen Fällen wird aufgrund der Schonung von Personalressourcen bei den Gemeinden auf eine Erhebung des Haushaltseinkommens pro Haushalt bewusst verzichtet. Je nach EDV technischen Möglichkeiten der einzelnen Gemeinden erfolgt für diese Gruppe eine automatisierte Überweisung des Förderbetrages. Haushalte/Personen mit einem laufenden Bezug einer Sozialhilfeleistung erhalten den Wohn- und Heizkostenzuschuss 2023/2024 in voller Höhe automatisiert über die Sozialhilfebehörde ausbezahlt.

Förderkriterien

Die haushaltsbezogenen Einkommensgrenzen für den Bezug des Wohn- und Heizkostenzuschusses 2023/2024 werden im Vergleich zum Heizkostenzuschusses PLUS gerundet und somit nur marginal angehoben. Wir erreichen damit Haushalte bis weit in die Mittelschicht. Folgende haushaltsbezogene (Netto-) Einkommensgrenzen werden für den Bezug des Wohn- und Heizkostenzuschusses 2023/2024 festgelegt:

1 Personen HH	Euro 1.900
2 Personen HH	Euro 2.800
3 Personen HH	Euro 3.250
4 Personen HH	Euro 3.650
5 Personen HH	Euro 4.100
6 Personen HH	Euro 4.500
7 Personen HH	Euro 4.950
Jede weitere Person	+ Euro 430

Die Familienbeihilfe sowie die Sonderzahlungen (13. und 14. Gehalt/Pension) werden ebenfalls nicht zum Einkommen gezählt und bleiben somit frei. Wie beim Heizkostenzuschuss PLUS ist bei

Mehrpersonen Haushalten bei der Gewichtung der Einkommensbemessung keine Unterscheidung zwischen erwachsenen Personen und Kindern vorgesehen. Dadurch sollen vor allem die von der Teuerung besonders betroffenen alleinerziehenden Haushalte profitieren.

„Ausschleifregelung“

Zur Abfederung einer „harten“ Einkommensgrenze und im Sinne einer „gerechten“ Mittelzuwendung an Privathaushalte ist die Anwendung einer „Ausschleifregelung“ vorgesehen. Die „Ausschleifregelung“ gelangt dann zur Anwendung, wenn das Haushaltseinkommen um maximal 400 Euro über der Einkommensgrenze (siehe Tabelle oben) liegt. Bei der Berechnung des tatsächlich zu gewährenden Wohn- und Heizkostenzuschusses ist dabei jener Betrag, der über der haushaltsbezogenen Einkommensgrenze liegt von der maximalen Zuschusshöhe (= Euro 500) in Abzug zu bringen. Der Zuschuss reduziert sich somit aliquot zum ansteigenden Haushaltseinkommen. Bei Haushaltseinkommen, die um mehr als 400 Euro über den haushaltsbezogenen Einkommensgrenzen liegen, ist keine Auszahlung eines Zuschusses mehr vorgesehen. Die geringste Zuschusshöhe ist somit mit 100 Euro fixiert.

Berechnungsbeispiel 1: Ein- Personen HH

Ermitteltes Haushaltseinkommen: Euro 2.250
Haushaltsbezogene Einkommensgrenze: Euro 1.900
Differenzbetrag: Euro 350
Maximale Zuschusshöhe: Euro 500
Tatsächlich zu gewährende Zuschuss: **Euro 150**

Berechnungsbeispiel 2: Vier- Personen HH

Ermitteltes Haushaltseinkommen: Euro 3.819
Haushaltsbezogene Einkommensgrenze: Euro 3.650
Differenzbetrag: Euro 169
Maximale Zuschusshöhe: Euro 500
Tatsächlich zu gewährende Zuschuss: **Euro 331**

Herausgegeben von der Landespressestelle Vorarlberg
Amt der Vorarlberger Landesregierung

Landespressestelle, Landhaus, Römerstraße 15, 6901 Bregenz, Österreich | www.vorarlberg.at/presse
presse@vorarlberg.at | T +43 5574 511 20135 | M +43 664 6255102 oder M +43 664 6255668 | F +43 5574 511 920095
Jeden Werktag von 8:00 bis 13:00 Uhr und von 14:00 bis 17:00 Uhr erreichbar